

HAUSHALT

H68

HAUSRAT STUDIERENDER KINDER

In Erweiterung von Artikel 3.5. der ABH gilt der Hausrat (Artikel 1, ABH) mitversicherter Kinder im Internat bzw. Studentenheim unabhängig der Aufenthaltsdauer bis zu der in der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Diese Außenversicherung ist für Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen innerhalb der Versicherungssumme mit 10 % der Entschädigungsgrenzen gemäß Art.2 Pkt.4.2.3. der ABH unter Berücksichtigung der Erstrisiko-Versicherungssumme beschränkt und gilt nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.